

Appendice

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **2 (1892)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

viron. (Reproduit en entier comme supplément à la suite de ce mémoire.)

STUMPF, Johan. — Schweytzer Chronik. Edition 1606. (Zofingue, p. 565 ; Laufenbourg, p. 686).

Ueber das Schweizerische Münzwesen. 12 pages in 4°. (Tirage à part de « Zürcher Mon.-Chronik ». Août 1829.) A la fin un inconnu a ajouté à la plume : Verfasser : Herr Leonhard Pestaluz-Römer, chef des Handlungshauses Salomon Pestaluz zum Steinbock in Zürich.

WEISSENBACH, Pl. — *Städte und Landessiegel.* Mitth. der antiq. Gesellsch. Zürich. Bd. XIII, 1858-1862.

APPENDICE

SCHEMA ODER KURTZER ENTWURFF UBER DER STATT ZOFFINGEN BERECHTIGUNG ZU MÜNTZEN, IN FOLGENDEN POSITIONEN VORGESTELT DIE ABER LAUT HIERINNEN NOTIERTEN PAG. IN DER EXPOSITION WEITLÄUFFIGER AUSSGEFÜHRT ZULESEN STEHEN.

I. Die Statt Zoffingen war nach verstörter Haupt-Statt Windisch also ohngeferd nach A. C. 575. die erste und älteste Müntz-Statt in dem Burgundischen Helvetien, daher von ihro geschrieben wird, dass sie zu uralten Zeiten je welten eine Müntz-Statt gewesen seye. Exposit. pag. 3.

II. A. C. 883. wird von dieser Statt auch gezeuget, dass sie schon also zur Zeit Kayzers Caroli Crassi Lizenz und Authorithet gehabt habe zu müntzen.

III. Ao. 1285. unter Kayser Rodolho I. von Habsburg, und auch schon in aelteren Zeiten vorher in das Teutsche Römische Reich hinein zurechnen, ist in öffentlichen Schrifften nach Zoffinger Müntz, Gewicht und Währung gerechnet worden. pag. 5. obs. 1.

IV. Zoffingen hat auch, wie ihre alte Müntz-Stempfel erweisen, ihre Müntz geschlagen mit auffgetruckten Häubtleren der Lands-Fürsten, demnach auch mit auffgetruckten Buchstaben ihrer Statt Nahmens, als des Characters einer Müntz- berechtigten Statt. Exposit. pag. 5. obs. 2 p. 6. obs. 6. p. 7. obs. 9. pag. 8. obs. 11. zu End.

V. Anno 1295. hat Heerzog Albertus von Oestreich diese alte Reichs-Statt Zoffingen, samt ihren schönen Regalien, als Geleit, Müntz, Zoll etc. dem Reich mit Feuer und Schwert entzogen. Hernach hat das Haus Oestreich die Müntz anfangs gemissbraucht; Solche auch hierauff samt Geleit, Zoll und anderen Rechten, denen benachbarten Graven und Herren verpfändt; Solcher Verpfändung ohngeachtet bleibe das Zoffingen von Ao. 1295. laut alten Oestreichischen Schrifften bis Ao. 1415. also 120. Jahr allezeit die Müntz-Statt, da aber mit Erlag eines Schlag-Schatzes, für die Pfands-Herren gemüntzet worden. Exposit. p. 9, obs. 2, p. 12, 13, obs. 11, 12, seq. p. 17, obs. 30.

VI. 1411. Hat Heertzog Fridericus von Oestreich der Statt Zoffingen vergont, alle die auff ihre Statt lautende, von seinen Vorfahren aber anderst wohin versetzte Rechte wiederum zu ihrer Statt handen aussherzulösen. Exposit. p. 14, obs. 17.

VII. Ao. 1415. Ware zwischen Hochloblicher Statt Bern in Namen dess Heil. Römischen Reichs Eins; und der Statt Zoffingen anders theils capituliert: Nach dem Zoffingen 120. unter Oestreich, als dessen Municipal-Statt gestanden, ist sie davon wiederum bebfreyt, und sind die Oestreichische Rechte also vertheilt worden:

1. Dass der Kayser die ihm und dem Heil. Römischer Reich Ao. 1295. von Oesterreich gewalthätig-entrissene Statt Zoffingen wiederum zu einer *Reichs-Statt erworben*.

2. Haben die Hohen Eyds-genossen von Bern jedoch sich vorbedingt das *Oeffnungs-Recht*, krafft dessen die Statt Zoffingen in allen Nöthen ihnen beholffen und berathen seyn solle; *Samt dem Geleit*, wann es von der Verpfändung werde aussgelöst seyn.

3. *Alle übrige Rechte aber, die Oestreich in und an Zoffingen an Leuth und Gut, oder einicher anderen Richtung gehabt, nichts weiters auffgenommen noch vorbehalten* (Hie-mit auch gantz undisputierlich die Müntz) *die sollen alle denen von Zoffingen fürwerthin aäntzlich verbleiben, an ihrer Statt hangen, und darum niemand zuantworten haben.*

Über welche merckens-würdige Articul zulesen die Capi-lation samt der Reversal-Schrifft de Ao. 1415. in der Expo-sition p. 56, 61, Lit. A. B. besonders auch die Thesis IV. p. 18.-21. &c.

VIII. Die Hohe Eyds-Gnossen von Bern haben das Ao. 1415. sich vorbedingte Geleit, da es versetzt ware, durch Auslösung der Pfandschafft vollkommen an sich gebracht; Also hat Zoffingen Ao. 1427. wie andere von Oestreich ver-setzte Rechte, besonders aber die Müntz, auss der biss da-hin verschriebner Pfandschafft zu ihrer Statt-handen auch wiederum gantz ledig an sich gezogen. Exposit. pag. 63. Lit. C.

IX. Mit welchen Rechten Ihr Gnaden Hohie Vorfahren das Geleit von der Pfandschafft aussgelösst, völlig an sich gebracht, und daher ohne einichen Anstoss besessen; Unter gleichem Rechten und Titul ist die Müntz mit völliger Aus-lösung des Pfandschillings der Statt Zofngnen ledig heimfäl-lig worden, deren sich ihrer Nothdurfft nach zugebrauchen. Exposit. p. 69, lin. 1, als eines Rechten so unter keiner Ver-jährung stehet. Exposit. Thesi. VII, obs. 3, p. 30. Welche

theure Wahrheit keinen Widerspruch leiden mag. Exposit. p. 20, obs. 3.

X. Ao. 1415. haben die Hohen Eyds-gnossen von Bern der Statt Zoffingen *eine theure und bedenckliche Versprechung gethan, und für sich und ihre ewige Nachkommenen zu einer ewigen Krafft und stäther ewiger Zeusamme gelobt, Sie bey ihren nicht nur vorher schon erworbenen, sonder auch noch zukünfftigen von Kayseren oder Königen erlangten Rechten mit gantzen treuen zuschirmen und handzuhafften.* Exposit. p. 62, § 2. und 4. zulesen.

XI. Ao. 1433. nachdem es sich eraügt, dass die von Zoffingen an ihrer Müntz scheinbarlich gehindert worden, sie daher eine Confirmation, Schutz und Schirm ihrer Rechten in genere *so der Müntz in specie und mit Namen begehrt haben*; Hat Kayser Sigismundus Ao. 1433. dieser Statt eine kräftige Confirmation Schutz- und Schirm-Brieff mit dem Attestato gegeben, dass sie ihre Rechte, und auch die Müntz mit Namen redlich hergebracht, solche fürbas mehr kräftig seyn und bleiben, *und die von Zoffingen auch an ihrer Müntz von niemand mehr fürbas gehindert werden sollen.* Exposit. Thesi VI, p. 22, seq. zu lesen, mit welchem Nachdruck diese Confirmation geschen seye. Vid. Exposit. p. 66. Kayserliche Confirmation-Bull selbst. Lit. D.

XII. Die Confirmation aller Reichs-Freyheiten konte und sollte auch von niemand als von dem *Kayser, allein Souverainen und Höchsten Lands-Fürsten des Reichs ausgebracht werden*, wie die Scribenten über das Jus publicum einmüthig zeugen, daher diese Statt Anno 1417. Ao. 1433. und 1442. in ihrer Confirmation vom Kayser allein wie begehrt so erhalten hat, wie die Bullen attestieren.

XIII. Und wie die Helvetische, als gemeinlich unter dem Reich stehende Stätte ihre Müntz so wohl als andere hohe Regalien von den Kayseren aussgebracht; Solche auch auff gleichmässige weiss erhalten, als die Statt Zoffingen selbst sie bekommen, haben jene selbst die Confirmation ihrer

Reichs-Freyheiten, so lang als sie annoch als Reichs-gnossen zunennen waren, auch von niemand als von Kayseren zuerwerben gehabt: Wie dann die Nachwerbung auch von denen Hohen Eydgs-gnossen von Bern selbst bey dem Kayser Sigmundo und Friderico um Bestätigung ihrer Freyheiten in denen Jahren 1413. 1414. 1434, 1442. etc. bey Stetlero zulesen stehet.

Wie lang hinaus aber die Hohe Eyds-gnossen sich von dem Reich zu eximieren erstmahls 1471. angefangen, biss sie endlich zu Münster und Osnabrug Ao. 1648. nulla-tenus mehr dem Reich unterworffen zuseyn declariert worden, zeugen die Scribenten über solchen Zeitlauff; Welche Exemption aber denen Capitulierten Rechten de Ao. 1415. so wenig als der Kayser selbst etwas benennen könnte.

XIV. Von Ao. 1415., biss 1677. sind alle Homagia vom ersten biss zum letsten anderst nicht, weder *Hochoberkeitlich* begehrt, noch ander seits von denen von Zoffingen præstiert worden, als nach denen Acten der Capitulation de Ao. 1415. welche zum Fundament und unbeweglichen Eckstein gesetz worden beiderseitigen erworbenen Rechten und reciprocierlichen Zusagungen. Consule die erste genannte Beschreibung über dieser Statt Müntz-Gerechtigkeit p. 10. 17. 18. in solchem Fall der Stätten Rechte nimmer für præscribiert gehalten werden können. Exposit. Thesi. VII. obs. 3. p. 30.

XV. Anno 1513. als die von Zoffingen einen Eingriff an ihren Freyheiten des Reversal Brieffs de Ao. 1415. angefangen zuempfinden, und sich darüber um Schutz und Schirm beworben, hat *unser Gnädiger Herren und Oberen Höchster Gewalt* solchen Brieff dahin bestättiget, dass er bey seinem Inhalt ungeschwächt verbleiben, und was darwider auffgerichtet ware, alles widerrufft heissen und seyn soll. Exposit. p. 69. Lit. F. p. 5, §. 1.

XVI. Anno 1652. hatte eine Hohe Gnädige Oberkeit, *über die agnoscirte Validitet des Kayssrs Confirmation de Ao.*

1433. in specie *und mit Namen der Müntz halben*, ein bedenkliches Vidimus mit dem Zusatz gegeben: Dass sie dieses Vidimus bekräftigen lassen, *dessen Ihrer* (von Zoffingen) *Nothdurfft nach zugebrauchen*. Exposit. Thesi VII. p. 28. seq. weitläuffig zulesen. Vidimus selbst, Exposit. p. 68. Lit. E.

XVII. Dieses Hoch-Oberkeitliche Vidimus ist denen von Zoffingen gegeben worden in gnädiger Erinnerung dessen, was *Ihr Gnaden Hohe Stands-Vorfahren* Ao. 1415. gantz feyrlich, pathetisch und religiose gelobt und zugesagt haben, *namlich die von Zoffingen gegenwerthig und zukönfftig bleiben zulassen, wie bey allen vorher redlich hergebrachten Freyheiten und Gewonheiten*; Also sie auch mit gantzen treuen zuschirmen und handzuhafften bey dem, so sie fürthhin von *Kayseren oder Königen* noch erwerben möchten. Exposit. p. 61. 62. Lit. B. weitläuffiger mit bedenklichen Expressionen, auch die gantze Reversal-Schrift zulesen ist.

XVIII. Endlich sind die Acta der Capitulation und Reversalen auch Correlativa oder so genau ineinander geflochtene und beiderseits, wie es in dergleichen Tractaten gemeinlich geschiehet, *auff ewig, das ist, zum wenigsten auff beider Contrahierenden Partheyen gleiche Zeit Rechnung gestelt*; Krafft dessen mit Grund hat wollen gesagt werden: So lang hinaus eine Hohe Gnädige Herrschafft die Capitulierte Rechte auff Zoffingen zu führen hat, habind die von Zoffingen eine gleiche Zeit lang sich auff die reversalische susagung grundlich zu fundieren. Darüber ein grosser Statist aussgesprochen: *Es wäre der Menschen Geschäften schlechte Vorsehung gethan, wann die Pacta der Königen oder Fürsten auff schwächeren Füßen stehen solten, als die Pacta der Unterthanen, die ihres Versprechen auff eben dem Fuss halten, wie solches auffgerichtet worden*.

XIX. Und wird von Gelehrten auch Christlichen Rathe geberen also geschlossen; In Geschäften die sich beruffen auff Pacten und Contracten werde ein mehrers nicht ge-

heischt als solche einem Hohen Lands-Fürsten klarlich bekannt zumachen, es werde alsdann dafür gehalten, wie es unmöglich seye, dass ein Hoher Lands-Fürst eine also feyrlische Zusag auss seinen Hoch-Fürstlichen und erleuchteten Augen setzen werde.

Da eine Parhtey als hier Zoffingen, mit keiner wissentlichen Transgression, auch in misslichen Zeiten, wie besonders Ao. 1442. und sinther in vielen bedencklichen heer- und Reiss-Folgen, auch anderen gehorsammen Entsprechungen durch ihre Conduite nicht werden Anlass gegeben haben, anderst als nach denen pactierten Angehörungen angesehen zu werden.

XX. Es wolle also eine Hohe Gnädige Herrschafft wie Dero Hohe Schutz- und Schirms Gerechtegkeit allergnädigst accordieren, auch zu Dero von Zoffingen beschworne Treu und unterthänige Ergebenheit ein gnädiges und vestes Vertrauen setzen.

ENDE.

TABLE

DES FRAGMENTS NUMISMATIQUES SUR LE CANTON D'ARGOVIE

Les Médailles.

I. Les prix d'école de Bremgarten et de Mellingen (<i>Bulletin Soc. suisse de numismatique</i> , 1890)	142
II. Les prix d'école de Baden	143
III. Les prix d'école de Brougg	149
IV. Lenzbourg	153
V. Zofingue	186